

Autowrack - Aufklärung bei Selbstabholung/Weiterverkauf durch Fahrzeughalter

Briefkopf

Ich, <Name und Anschrift> als Halter des Fahrzeugwracks der <Marke>, <Modell>, mit der <FIN ...> wurde darüber informiert, dass

- das Wrack so zu lagern bzw. zu transportieren ist, dass keine Flüssigkeiten in die Umwelt gelangen können bzw. auch sonst keinerlei Umweltgefährdung erfolgt*
- die Lagerdauer längstens 3 Jahren betragen darf*
- und das Altfahrzeug nur einem berechtigten Abfallsammler/-Behandler zur Verwertung zu übergeben ist.*

Weiters wurde ich darüber informiert, dass ein Weiterverkauf des Wracks an Dritte, die nicht über eine entsprechende Erlaubnis als Abfallsammler/-Behandler verfügen, den abfallrechtlichen Vorschriften (§ 15 Abs. 5a Abfallwirtschaftsgesetz) widerspricht und ich dafür - seitens der Behörde - zur Haftung (insbesondere Kosten für ordnungsgemäße Entsorgung/Verwertung und allfällige Rückführung aus dem Ausland und Verwaltungsstrafen) herangezogen werden kann.

Ort/Datum und Unterschrift Fahrzeughalter

HINWEIS:

Verweigert der Kunde die Unterschrift/Annahme, so empfiehlt sich eine mündliche Aufklärung des Kunden unter Beiziehung eines Zeugen. Optimal wäre es, die mündliche Belehrung in einer kurzen Notiz festzuhalten.

Briefvorlage an Fahrzeughalter eines Altfahrzeuges (Autowracks)

Briefkopf

An
Fahrzeughalter

Informationen Abfallwirtschafts-Gesetz und Altfahrzeuge-Verordnung

Sehr geehrter

Ihr Fahrzeug der <Marke>, <Modell> mit der <FIN ...> wurde im Zuge eines Schadensereignisses in unserem Betrieb abgestellt.

Nach dem vorliegenden Schadensbild und dem Umstand, dass das Fahrzeug seitens der Versicherung in eine „Altfahrzeugwrackbörse“ eingestellt wurde, müssen wir davon ausgehen, dass es sich um ein Altfahrzeug iSd Altfahrzeuge-Verordnung - und somit um Abfall - handelt.

Dies hat zur Folge, dass wir als Kfz-Betrieb als Abfallbesitzer nach den Bestimmungen des Abfallwirtschafts-Gesetzes angesehen werden und uns - neben Ihnen als Fahrzeughalter - auch abfallrechtliche Verpflichtungen treffen.

Sollte es sich beim gegenständlichen Fahrzeug tatsächlich um ein Wrack (Altfahrzeug, Abfall) handeln, so können wir das Wrack nur an solche Personen übergeben, die über eine entsprechende Bewilligung für die Sammlung/Behandlung gefährlicher Abfälle verfügen oder als Transporteur entsprechend berechtigt sind (§ 15 Abs. 5a Abfall-wirtschafts-Gesetz).

An alle anderen Personen - zB andere Fahrzeughändler, ausländische Abholer etc. - können und dürfen wir das Wrack nicht übergeben, widrigenfalls wir als Kfz-Betrieb gegen die Bestimmungen des Abfallwirtschafts-Gesetzes verstoßen würden. Dies gilt auch dann, wenn der nicht berechtigte Abholer einen entsprechenden Kaufvertrag vorweisen kann!

Auch Sie als Fahrzeughalter sind aufgrund dieser Bestimmungen zum umweltgerechten Handeln verpflichtet. Falls Sie Ihr Fahrzeug selbst mitnehmen/transportieren wollen, ist dies nur dann zulässig, wenn keine Flüssigkeiten in die Umwelt gelangen können bzw. auch sonst keinerlei Umweltgefährdung erfolgt. In spätestens 3 Jahren haben Sie das Wrack einem berechtigten Sammler/Behandler zur Verwertung zu übergeben. Darüber hinaus haben Sie für eine entsprechende Lagerung - d.h. ohne Umweltgefährdung - zu sorgen.

Auch der Weiterverkauf von Ihnen an Dritte, die nicht über eine entsprechende Erlaubnis als Sammler/Behandler verfügen, widerspricht den abfallrechtlichen Vorschriften und weisen wir darauf hin, dass Sie allenfalls dafür zur Verantwortung gezogen werden können; insbesondere durch Übernahme der Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung/Verwertung und auch eine allfällige Verwaltungsstrafe.

Wir haben auch Ihr Versicherungsunternehmen darüber in Kenntnis gesetzt.

Briefvorlage an Versicherungsunternehmen des Fahrzeughalters

ACHTUNG: unterschiedliche Textbausteine je nach Sachverhalt verwenden

Briefkopf

*An
Versicherungsunternehmen des Fahrzeughalters*

Informationen Abfallwirtschafts-Gesetz und Altfahrzeuge-Verordnung

Sehr geehrter Sachbearbeiter....

das Fahrzeug der <Marke>, <Modell> mit der <FIN ...> wurde im Zuge eines Schadensereignisses in unserem Betrieb abgestellt. Das Fahrzeug ist auf <.....> zugelassen und betrifft der Vorfall nachstehende Schadensnummer <.....>.

Textbaustein 1:

Nach dem vorliegenden Schadensbild und dem Umstand, dass das Fahrzeug seitens Ihres Versicherungsunternehmens in eine „Altfahrzeugwrackbörse“ eingestellt wurde, müssen wir davon ausgehen, dass es sich um ein Altfahrzeug iSd Altfahrzeuge-Verordnung - und somit um Abfall - handelt.

oder Textbaustein 2:

Aus dem Schadensgutachten geht hervor, dass es sich um ein Altfahrzeug iSd Altfahrzeuge-Verordnung - und somit um Abfall - handelt.

Dies hat zur Folge, dass wir als Kfz-Betrieb als Abfallbesitzer nach den Bestimmungen des Abfallwirtschafts-Gesetzes angesehen werden und uns abfallrechtliche Verpflichtungen treffen.

Wir können/dürfen das Fahrzeug nur an solche Personen übergeben, die über eine entsprechende Bewilligung für die Sammlung/Behandlung gefährlicher Abfälle verfügen oder als Transporteur entsprechend berechtigt sind (§ 15 Abs. 5a Abfall-wirtschafts-Gesetz).

An alle anderen Personen - zB andere Fahrzeughändler, ausländische Abholer etc. - können und dürfen wir das Wrack nicht übergeben, widrigenfalls wir als Kfz-Betrieb gegen die Bestimmungen des Abfallwirtschafts-Gesetzes verstoßen würden. Dies gilt auch dann, wenn der nicht berechtigte Abholer einen entsprechenden Kaufvertrag vorweisen kann!

Wir ersuchen auch Sie im Zuge der Vermittlung des Fahrzeugwracks obige Rechtslage zu beachten und sicher zu stellen, dass bei Vermittlung durch Ihr Versicherungsunternehmen auch ein nachfolgender Verkauf nur an entsprechend berechtigte Sammler/Behandler erfolgen kann!

Wir haben den Fahrzeughalter (Versicherungsnehmer) ebenfalls über die aktuelle Rechtslage und obige Vorgangsweise in Kenntnis gesetzt.